

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

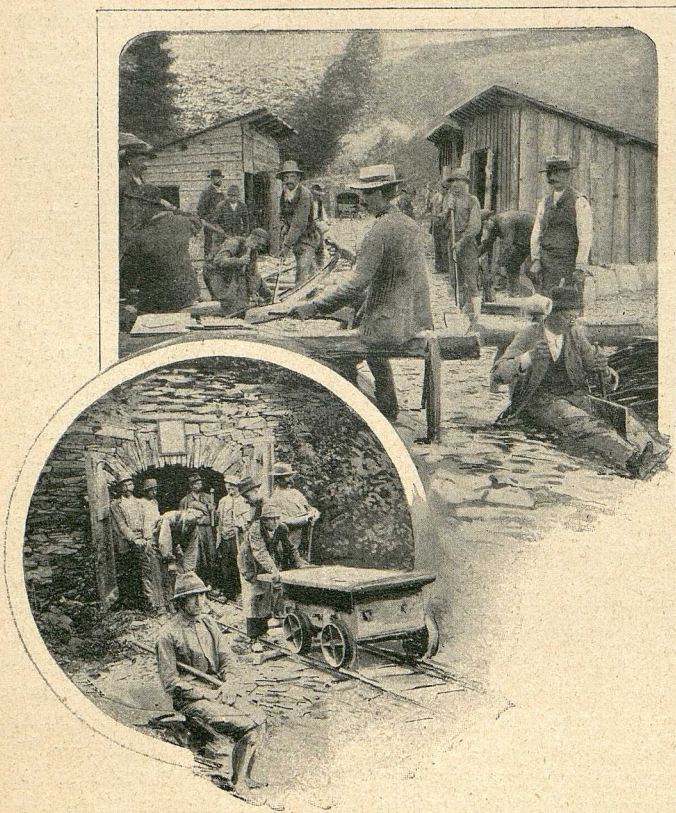
Telephone: +43(732) 7720-53100

11. April 1864 der Schankbürgererschaft für Heinrich Hartmann Nr. 32 die Konzession zu einem Bier- und Weinschank unter Genehmigung des vorgelegten Propinationsvertrages erteilte, hob die Landesregierung mit dem Erlasse vom 19. August 1864 die Entscheidung des Bezirksamtes vom 11. April auf und entzog der Schankbürgererschaft mit Bezug auf die Entscheidung des Bezirksamtes vom 18. März die erteilte Konzession, weil dieselbe ganz ordnungswidrig sei, da der Wein kein Gegenstand des Propinationsrechtes sei. Das Ministerium bestätigte am 3. Jänner 1865 die Entscheidung der Landesregierung, soweit diese die Konzessionserteilung betraf, ordnete jedoch bezüglich des von der Landesregierung gemachten Ausspruches, daß der Wein kein Gegenstand des Propinationsrechtes sei, Erhebungen bezüglich

des Weinschankes seitens der Schankbürgererschaft an.

Nachdem diese alle den Weinschank betreffenden Urkunden vorgelegt hatte, hob das Ministerium am 26. Mai 1865 die Entscheidung der Landesregierung vollständig auf und erkannte, daß der Schankbürgererschaft das Propinationsrecht für Wein zukomme. Dieses Recht wurde 1871 abgelöst und nun hatten die Weinschänker statt des Weinschänkinzses die Grundentlastung bis zum Erlöschen derselben aus eigenen Mitteln zu zahlen.

Die Schankbürgererschaft hatte 1832 das Bräuhaus für 5000 fl. W. W. auf drei Jahre dem Anton Schebesta verpachtet und über-



Dr. Flaschas Schieferbruch am Wessiedelberg in Odrau.
Nach einem Lichtbilde von Otto Wladar.

nahm es nach Ablauf dieser Frist wieder in eigene Regie. Im Jahre 1843 verpachtete sie es dem Moses Mandowsky für 11.000 fl. v. W. auf sechs Jahre. Dieser löste jedoch den Vertrag schon nach einem Vierteljahre wieder auf und sein Nachfolger Veit Dittel, Sohn des Abraham Dittel in Neuhübel, wurde von der Herrschaft nicht geduldet, da er weder von seiner Obrigkeit noch vom Gubernium die Erlaubnis zum Aufenthalte in einer anderen Gemeinde besaß, daher sie das Bräuhaus wieder in eigene Verwaltung übernahm. Der auf jeden der 50 Brauursbarsanteile entfallende jährliche Nutzen betrug in den Dreißigerjahren durchschnittlich 46 fl. v. W., stieg in den Vierzigerjahren auf 62 fl., fiel in den Fünfzigerjahren auf 34 fl. und war in den Sechzigerjahren gleich Null,